

Zürcher Hochschule der Künste
Departement Darstellende Künste und Film
Fachrichtung Film

Master of Arts in Film
Reglement «Diplomarbeit»
06.10.2022

1 Die Diplomarbeit

1.1 Vorbemerkung

Das Masterdiplom in Film wird verliehen, wenn 120 ECTS-Punkte (davon 15 ECTS in Theorie an der Universität Zürich / Seminar für Filmwissenschaft) nachgewiesen werden können und die Diplomarbeit sowie deren Präsentation am Abschlusskolloquium mit mindestens dem Buchstaben E bewertet werden.

1.2 Die theoretisch-reflexive Masterarbeit

Im Master Film sind die obligatorischen Theorieleistungen am filmwissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich zu erbringen. Dort werden verschiedene Leistungen verlangt, darunter zwei kurze schriftliche Arbeiten zu vorgegebenen Themen. Wird dieser Anspruch erfüllt (ausgewiesen durch die erreichte ECTS-Punktezah von 15), gilt der theoretische Teil des Masterstudiums als erfüllt.

1.3 Die künstlerische Masterarbeit

Unter einer Masterarbeit im praktischen Bereich ist eine eigenständige künstlerische Arbeit innerhalb der in unterschiedlichen filmischen Gewerken organisierten Produktion und Gestaltung eines Filmprojektes zu verstehen. Die künstlerische Arbeit besteht in der Übernahme der künstlerischen Verantwortung im angestrebten Praxisfeld innerhalb einem oder zwei Filmprojekten.

Folgende Leistungen werden als Diplomarbeit akzeptiert:

_ Regie Spielfilm:

Inszenierung eines Kurzfilms.

_ Drehbuch:

Schreiben eines Drehbuchs für einen langen Kino- oder Fernsehfilm oder eines Serienkonzeptes (inkl. einer ausgeschriebenen Pilotfolge).

_ Realisation Dokumentarfilm:

Recherche, Konzeptarbeit und Realisierung eines Dokumentarfilms von mittellanger bis langer Dauer.

_ Kamera, Film Editing:

Mitarbeiten bei mindestens zwei Filmprojekten im Rahmen der Masterarbeit Spielfilm und Dokumentarfilm an der ZHdK oder an von den Praxisfeldverantwortlichen bewilligten externen Filmprojekten sowie eine kurze schriftliche Reflexion des eigenen künstlerischen Beitrages dazu.

_ Creative Producing:

Mitarbeiten bei mindestens zwei Filmprojekten im Rahmen der Masterarbeit Spielfilm und Dokumentarfilm an der ZHdK oder an von den Praxisfeldverantwortlichen bewilligten externen Filmprojekten sowie eine kurze schriftliche Reflexion des eigenen künstlerischen Beitrages dazu. Zusätzlich ein dreiseitiges Konzept eines eigenen Projektes aus Sicht der Produktion.

Die Arbeit ist selbstständig und im Fall einer Filmproduktion in Zusammenarbeit mit der Herstellungsleitung des Studiengangs auszuführen.

Die definitive Version des Films (Onlinemaster) muss von dem oder der Studierenden eingereicht werden, welche die Hauptverantwortung für die Regie Spielfilm oder Realisation Dokumentarfilm trägt.

2 Antrag und Zulassung zur praktischen Diplomarbeit

2.1 Vorbemerkungen

Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden. Sie kann nach der Erfüllung bestimmter Studienleistungen (siehe 2.2) jederzeit beantragt werden, darf aber die von der jeweiligen Praxisfeldleitung gesetzte Deadline im Antragsformular nicht überschreiten.

Die inhaltliche Eingabe wird durch die Praxisfeldleitung geprüft und innerhalb eines Monats entweder gutgeheissen oder begründet zur Überarbeitung zurückgewiesen, wenn die quantitativen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Projekteingabe schwere qualitative Mängel aufweist.

2.2 Antrag zur Diplomarbeit

Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- _ Erfüllung der von den Praxisfeldleitungen gestellten praktischen Semesterprojekte des ersten Semesters.
- _ Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits, die bis zum Zeitpunkt der Eingabe für das Diplomprojekt erarbeitet worden sind.

Der Antrag umfasst das ausgefüllte Antragsformular und folgende Beilagen:

- _ Kurzbeschreibung des Diplom-Projektes (max. 1 A4 Seite).
- _ grober Zeitplan mit Milestones (max. 1 A4 Seite).

Die weiteren verlangten Beilagen und deren Abgabetermine für die inhaltliche Zulassung sind auf dem Antragsformular und in Punkt 2.3.1 unter dem jeweiligen Praxisfeld aufgelistet.

2.3 Zulassung zur Diplomarbeit

Die Zulassung zur Diplomarbeit geschieht in zwei Schritten: Zuerst erfolgt die inhaltliche, dann die produktionselle Zulassung.

2.3.1 Inhaltliche Zulassung

Für die Antragstellung zur inhaltlichen Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (Bereitstellen folgender Unterlagen):

Regie Spielfilm

- _ Arbeitstitel und Zusammenfassung des Inhalts (Synopsis)
- _ Drehbuch für einen Kurzfilm (ca. 20 A4-Seiten).
- _ Absichtserklärung eines externen Produzenten (zwingend für die weitere Projekterarbeitung bei einer geplanten Koproduktion).
- _ erste Vorstellungen zur Produktion (soweit möglich: Infrastruktur, Besetzung, Crew, Budget- und Zeitrahmen).
- _ Einreichung der Unterlagen im 2. Semester zuhanden der Praxisfeldleitung (der genaue Zeitpunkt der Eingabe wird jeweils von dieser zu Beginn des Studiums bekanntgegeben).

Realisation Dokumentarfilm

- _ Arbeitstitel und Zusammenfassung des Inhalts (Synopsis)
- _ Dokumentation für einen mittellangen bis langen Dokumentarfilm bestehend aus:
 - Detaillierte Beschreibung des Vorhabens (Thema, persönlicher Bezug zum erarbeiteten Stoff, Ideen zur filmischen Umsetzung).
- _ Budgetierung und Finanzierung.
- _ Zeitplan.
- _ Einreichung der Unterlagen im 2. Semester zuhanden der Praxisfeldleitung (der genaue Zeitpunkt der Eingabe wird jeweils von dieser zu Beginn des Studiums bekanntgegeben).
- _ Absichtserklärung eines externen Produzenten (zwingend für die weitere Projekterarbeitung eines Dokumentarfilms in der Länge von über 60 Minuten).

Drehbuch

- _ Angabe zum Projekt: Thema, Möglichkeiten des Stoffes, Exposé.
- _ Zeitplan.
- _ Zeitpunkt der Einreichung von Antrag und Unterlagen in Absprache mit der Praxisfeldleitung.

Kamera

- _ Angabe des Films / der Filme für die geplante Kameraarbeit: Arbeitstitel und Zusammenfassung des Inhalts (Synopsis).
- _ Vorstellungen zur filmgestalterischen Umsetzung (Visualisierungskonzept bzw. Visualisierungsabsicht, persönliche Motivation, künstlerische Herausforderung, technische Angaben).
- _ Angabe zur benötigten Infrastruktur und allfälligen speziellen Produktionsmitteln.
- _ Zeitpunkt der Einreichung von Antrag und Unterlagen in Absprache mit der Praxisfeldleitung.

Film Editing

- _ Angabe des Films / der Filme für die Montagearbeit: Arbeitstitel und Zusammenfassung der Inhalte (Synopsis).
- _ Vorstellungen zur filmgestalterischen Umsetzung (Montagekonzept bzw. Montageabsicht, persönliche Motivation, künstlerische Herausforderung, technische Angaben).
- _ Zeitplan.
- _ Zeitpunkt der Einreichung von Antrag und Unterlagen in Absprache mit der Praxisfeldleitung.

Creative Producing

- _ Angabe des Films / der Filme für die Produktion: Arbeitstitel und Zusammenfassung des Inhalts (Synopsis).
- _ Vorstellungen zur produktionellen Umsetzung (Produktionsdossier, persönliche Motivation, künstlerisch-produktionelle Herausforderung, produktionelle Angaben).
- _ Vorstellung zur Auswertung.
- _ Vorstellungen zur Produktion, zu Budgetierung und Finanzierung.
- _ Zeitplan.
- _ 3 Seitiges Konzept für eine eigene Produktion.
- _ Zeitpunkt der Einreichung von Antrag und Unterlagen in Absprache mit der Praxisfeldleitung.

2.3.2 Produktionelle Zulassung für Regie Spielfilm und Realisation Dokumentarfilm

Über die produktionelle Zulassung entscheiden Herstellungsleitung und Studienleitung gemeinsam.

- _ Vor einer Eingabe des Projektes bei der öffentlichen Filmförderung und beim Fernsehen muss die Einwilligung der Studienleitung eingeholt werden.
- _ Nach Abschluss der Drittmittelakquirierung müssen Produktionsplan, Budget und Finanzierung umgehend aktualisiert werden und der Herstellungsleitung mitgeteilt werden.
- _ Das schriftliche Interesse an einer Koproduktion (mind. 51% der Produktionskosten beim Koproduzenten) muss bis zum von der Praxisfeldleitung gesetzten Termin (spätestens Ende des 2. Semesters) der Studienleitung vorliegen.
- _ Allfällige Koproduktionsvorhaben müssen von der Studienleitung genehmigt werden. Sie unterzeichnet im Namen der ZHdK rechtlich verbindliche Vereinbarungen.
- _ Die produktionelle Zulassung erfolgt, wenn Produktionsplan, Budget und Finanzierung gewährleistet sind.
- _ Änderungen im Zeitplan sind mit der Herstellungsleitung und den Praxisfeldleitungen rechtzeitig zu besprechen.
- _ Vereinbarte Termine (z.B. Reservation Produktionsmittel, Räume, Studios) müssen zwingend eingehalten werden.

3 Zuständigkeiten

3.1 Fachliche Begleitung der praktischen Diplomarbeit

- _ Die fachliche Begleitung der Diplomarbeit wird durch die Praxisfeldleitung oder eine durch sie ernannte Lehrperson gewährleistet.
- _ Bei voll durch die ZHdK organisierten Produktionen sind interne und externe Mentorate möglich. Externe Mentorate erfolgen nach Absprache mit der Praxisfeldleitung. (Siehe Beiblatt Budgets und Mentoratsstunden)
Bei Koproduktionen liegt es im Ermessen des federführenden Produzenten, zusätzlich zur ZHdK-internen Fachbegleitung externe Mentorate zu organisieren.

3.2 Produktionelle Begleitung der Diplomarbeit

- _ Für die produktionelle Begleitung der künstlerischen Arbeit sind in der Regel Studierende des Praxisfeldes Creative Producing einzubeziehen, allenfalls können auch externe Fachkräfte eingesetzt werden. Diese prüfen zusammen mit der Herstellungsleitung den Produktionsplan, das Budget und die Finanzierung.
- _ Die Herstellungsleitung erarbeitet in Absprache mit der Studienleitung und mit allfälligen Kooperationspartnern individuelle und auf die jeweilige Filmproduktion zugeschnittene Koproduktionsverträge.
- _ Die Studienleitung vertritt die ZHdK als Produzentin resp. Koproduzentin der Diplomfilme. Im Rechtsdienst liegt eine Vorlage für Koproduktionsverträge auf.

4 Bewertung

4.1 Bewertung der praktischen Diplomarbeit und des Diplomkolloquiums

- _ Die Diplomarbeiten, die schriftlichen Reflexionen sowie die mündlichen Ausführungen zur künstlerischen Leistung werden anlässlich eines Kolloquiums von einer Fachkommission begutachtet und bewertet.
- _ Wird die Arbeit mit A - E bewertet, ist das Diplomkolloquium bestanden.

- _ Wird die Diplomarbeit mit Fx oder F bewertet, ist das Diplomkolloquium nicht bestanden.

4.2 Zusammensetzung der Abschlusskommission

Für die Durchführung des Diplomkolloquiums stellt die Studienleitung eine Kommission aus mindestens 3 Personen zusammen:

- _ Studienleitung oder von ihr eingesetzte Person (Vorsitz).
- _ Dozent/Dozentin der Fachrichtung Film.
- _ externe Fachperson.

5 Abschluss des Masterstudiums

5.1 Verleihung des Diploms Master of Arts in Film

Das Diplom Master of Arts in Film wird verliehen, wenn Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS Credits nachgewiesen werden können und die Bewertung der Diplomarbeit auf der alphabetischen Skala mindestens mit E bewertet werden. Mit dem Diplom Master of Arts in Film (+Praxisfeld) erhalten die Studierenden folgende Unterlagen:

- _ Notenblatt
- _ Diploma Supplement: Europäisch standardisierte Beschreibung des Studiengangs und der erworbenen Qualifikation in Deutsch und Englisch.
- _ Transcript of Records: Datenabschrift, welche die erfolgreich absolvierten Kurse und Module mit den erworbenen ECTS Credits ausweist.

5.2 Wiederholung

- _ Bei Nichtbestehen des Master-Abschlussverfahrens ist eine einmalige Wiederholung möglich.
- _ Für die Überarbeitung oder Neuerarbeitung der Diplomarbeit stellt die ZHdK weder Sachmittel noch zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung.

5.3 Zeitrahmen

- _ Die Profile Drehbuch, Kamera, Film Editing und Creative Producing sind in der Regel innerhalb von vier Semestern abzuschliessen. Ebenso sind die Profile Regie Spielfilm und Realisation Dokumentarfilm in dieser Zeit abschliessbar, wenn ein kurzer Spielfilm resp. ein mittellanger Dokumentarfilm vorgelegt werden.
- _ Bei grösserer und komplexeren Diplomvorhaben, die insbesondere mit einem Koproduzenten zusammen realisiert werden, kann das Studium um maximal zwei Semester verlängert werden.
- _ Für eine finanzielle Beteiligung der ZHdK muss die Produktion aber noch im Jahr des ursprünglich vorgesehenen Abschlusses eröffnet werden.
- _ Nach sechs Semestern erlischt jegliche Verpflichtung der ZHdK zur infrastrukturellen Unterstützung.
- _ Sollte das Projekt nach sechs Semestern noch nicht fertig gestellt sein, kann der Absolvent, die Absolventin bei der Studienleitung eine Fristerstreckung für die Diplombeurteilung beantragen, innerhalb der er oder sie den Film ohne jegliche Unterstützung der ZHdK fertig stellen und zur Beurteilung vorlegen kann.

5.4 Rechte an der praktischen Diplomarbeit

- _ Die Auswertungsrechte bei vollständig durch die ZHdK produzierten Filme und von Drehbüchern können nach dem Diplom-Kolloquium per Vertrag an die Absolventinnen und Absolventen übertragen werden.

- _ Die Rechte an Koproduktionen verbleiben in ihren Anteilen bei den Koproduktionspartnern.
- _ Für Diplomarbeiten in den Bereichen Kamera, Film Editing und Creative Producing ist ein Vertrag zwischen ZHdK und AbsolventIn hinfällig, da keine verwertbaren Rechte zu übertragen sind.

5.5 Screening der MA-Abschlussarbeiten

_ Die Abschlussarbeiten in den Praxisfeldern Regie Spielfilm und Dokumentarfilm werden nach Möglichkeit (je nach Vertrag mit den Koproduktionspartnern) an den offiziellen Diplom-Screenings gezeigt.

_ Die Abschlussarbeiten von Kamera, Editing und Produktion werden nur gezeigt und speziell benannt, wenn sie identisch sind mit Abschlussarbeiten Regie Spielfilm und Dokumentarfilm des gleichen Abschlussjahrganges.